Verbraucherzentrale
Hamburg

Ärger beim Kauf von Möbeln und Küchen – das können Sie tun

Wer Möbel oder Küchen kauft, soll fast immer eine Anzahlung leisten. Doch eine Pflicht, das Geld vorzustrecken, gibt es nicht. Bedenken Sie: Ist der Händler pleite, ist Ihr Geld weg. Verzögert sich die Lieferung, sollten Sie Druck machen.



© lightpoet/shutterstock.com

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen Möbel und Küchen erst nach Lieferung bzw. Aufbau bezahlen.
2. Selbst wenn im „Kleingedruckten“ eine Anzahlung vereinbart ist, kann diese in der Regel verweigert werden.

3. Verzögert sich eine Möbellieferung, sollten Betroffene ihren Vertragspartner in Verzug setzen. Dann haben sie Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz.
4. Die Verbraucherzentrale Hamburg unterstützt mit Musterbrief und Beratung.

Stand: 28.04.2025

Wer Möbel im Ladengeschäft oder eine Einbauküche kauft, ist nicht verpflichtet, eine Anzahlung zu leisten. Besteht der Händler für den Abschluss des Vertrages auf eine Anzahlung, sollten Sie erwägen, zur Konkurrenz zu gehen.

Zahlung erst bei Lieferung oder nach Einbau

Nach dem Gesetz besteht **keine Vorausleistungspflicht bei Kaufverträgen**. Haben Sie eine maßangefertigte Einbauküche oder maßangepasste Jalousien gekauft (und einen sogenannten Werkvertrag geschlossen), ist sogar gesetzlich geregelt, dass Sie erst nach Abschluss der Arbeiten zahlen müssen.

Für Sie als Kundin oder Kunde sind Anzahlungen in Höhe von oft einigen Tausend Euro ein hohes Risiko.

- Geht der Händler **insolvent**, ist Ihr Geld verloren, obwohl Ihnen keine Möbel geliefert wurden.
- Sie geben dem Händler einen **zinslosen Kredit** für die oft einige Monate dauernde **Lieferzeit**.

Verweigern Sie Anzahlungen für Möbel und Küchen grundsätzlich. Wenn der Händler darauf besteht: Kaufen Sie die Ware notfalls woanders!

Achtung, haben Sie im Kaufvertrag ausdrücklich eine Anzahlung mit dem Verkäufer vereinbart, sind Sie daran gebunden – und tragen das Insolvenzrisiko.

GUT ZU WISSEN

Eine Klausel im Kleingedruckten, die Sie zur Anzahlung verpflichtet, ist hingegen – zumindest bei einem Kauf im stationären Handel (also zum Beispiel im Möbelhaus) und im Rahmen von Werkverträgen (Maßanfertigungen) – unwirksam. Das haben bereits einige Gerichte entschieden, zum Beispiel das Landgericht Potsdam, Az. 8 O 627/94, das Oberlandesgericht Dresden, Az. 21 U 3679/97 für 20 Prozent Anzahlung, das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 4. Oktober 2001, Az. 4 U 115/00 – Fenster- und Türenhersteller / 80 Prozent bei Lieferung, 20 Prozent nach Montage. Auch die Vereinbarung „Restzahlung vor Lieferung“ ist ungültig (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. März 1999, Az. VIII ZR 204/98)!

Lieferverzug: So setzen Sie Ihren Händler unter Druck

Ihre Möbel sind bestellt, aber nach Wochen immer noch nicht geliefert?

Da hilft es nichts, wenn Sie dem Händler hinterher telefonieren. Dann wird es Zeit, den Vertragspartner in Verzug zu setzen. Denn nur, wenn er in Verzug ist, haben Sie weitergehende Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz. Aus Beweisgründen sollten Sie die Fristsetzung unbedingt schriftlich vornehmen – am besten per Einwurf-Einschreiben. Die Frist muss angemessen sein. Unser Musterbrief hilft Ihnen bei der Formulierung.

- Musterbrief (Download 90 Cent), um Lieferanten in Verzug zu setzen

Auch, wenn Sie die Möbel wirklich gern haben möchten und eigentlich gar nicht zurücktreten wollen: Kündigen Sie das an, denn nur das bringt den Händler auf Trab.

UNSER ANGEBOT

Sie haben Ärger beim Kauf von Möbeln oder einer Küche und kommen in der Sache nicht weiter. Unsere Juristinnen und Juristen helfen Ihnen gerne weiter. Jetzt Beratungstermin vereinbaren

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

https://www.vzhh.de/themen/einkauf-reise-freizeit/einkauf-online-shopping/aerger-beim-kauf-von-moebeln-kuechen-das-koennen-sie-tun